

## Merkblatt

### Verfahren zur Beantragung und Abrechnung von Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante nach § 16 d SGB II bei freien Trägern mit Kofinanzierung des Landes Berlin

#### **Grundsätzliches:**

Die Berliner JobCenter fördern seit 2009 verstärkt Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante nach § 16 d SGB II. **Die JobCenter sehen diese Förderform auch als „Nachfolgeinstrument“ für ABM.** In diesen Arbeitsgelegenheiten finden langzeitarbeitslose ALG-II-Bezieher/innen eine in der Regel bis zu 12 Monate begrenzte Beschäftigungsmöglichkeit. Die Maßnahmen werden bei gemeinnützigen Trägern eingerichtet und umgesetzt. Die Beschäftigung ist sozialversicherungspflichtig mit Ausnahme der Arbeitslosenversicherung.

Die Einrichtung der Maßnahmen und die Auswahl der Teilnehmer/-innen erfolgt durch die JobCenter auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen.

Das **Land Berlin** beteiligt sich an der Finanzierung, wenn für die Teilnehmenden ein Entgelt von mindestens 1.300 € (Arbeitnehmerbrutto) gezahlt wird.

#### **Finanzierungsanteile:**

Bei Beschäftigungsvorhaben unter Nutzung der Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante nach § 16 d SGB II ergeben sich folgende Finanzierungsanteile:

##### JobCenter:

100% der Personalkosten (Arbeitgeberbrutto) zzgl. Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung

##### Landesanteil:

Die comovis GbR gewährt im Auftrag des Landes Berlin die Finanzierung der notwendigen Sach- und Regiekosten. Ebenso können anteilig Investitionskosten übernommen werden. Die Höhe richtet sich nach dem Bedarf, insbesondere dem Anleitungsaufwand und liegt zwischen 200 und 300 Euro je Teilnehmermonat.

#### **Umsetzungsverfahren:**

Im Vorfeld der konkreten Antragstellung für einzelne Arbeitnehmer/innen gibt es Abstimmungsverfahren zwischen JobCenter und Beschäftigungsträger. Eine Bestätigung des öffentlichen Interesses durch Bezirke oder Fachverwaltungen ist bei diesen Fördervorhaben entbehrlich.

Die Anträge auf Maßnahmeförderung sind beim JobCenter einzureichen. Parallel zur Antragstellung beim JobCenter ist der Kurzantrag auf Gewährung einer Zuwendung aus Landesmitteln beim zuständigen Regionalbüro der comovis GbR einzureichen. Die notwendigen Formulare stehen unter [www.comovis.de](http://www.comovis.de) zur Verfügung.

Zuständig ist das Regionalbüro, bei dem auch andere Beschäftigungsmaßnahmen des Trägers co-finanziert werden. Bei Erstantragsstellern richtet sich die Zuständigkeit grundsätzlich nach dem Geschäftssitz des Trägers.

Dem Kurzantrag beizufügen ist die Kopie der Antragstellung an das JobCenter.

Das zuständige Regionalbüro der comovis GbR erteilt dem Träger auf Grundlage des Kurzantrages zunächst eine Kofinanzierungszusage.

Die JobCenter prüfen die Konzepte hinsichtlich:

- der Zusätzlichkeit der Arbeiten
- der arbeitsmarktlichen Zweckmäßigkeit, d.h. sind für die vorgesehen Tätigkeiten Arbeitslose, die die persönlichen Voraussetzungen für die Beschäftigungsaufnahme erfüllen, vorhanden
- der Finanzierbarkeit im Rahmen der Gesamtplanung der verfügbaren Haushaltsmittel.

Nach positiver Prüfung erteilt das JobCenter einen Bewilligungsbescheid für das Projekt an den Träger. Eine Kopie dieses Bescheides erhält das zuständige Regionalbüro der comovis GbR.

Der Träger stellt nun bei dem zuständigen Regionalbüro der comovis GbR einen Zuwendungsantrag mit detaillierten Finanzierungsplan (abrufbar unter [www.comovis.de](http://www.comovis.de)) und erhält daraufhin einen Zuwendungsbescheid.